

Achte
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang

vom 5. Juli 2012
StAnz. S. 1556

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 23. Mai 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 25. Juni 2012, Az: : 03/02/12/03/00/052/TM genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz. S.1516), zuletzt geändert mit Ordnung vom 4. Juli 2012 wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang zu §§ 2, 3, 5, 11-17,

Liste der Kern- und Beifächer

werden bei Fachbereich 07 die Worte „Kunstgeschichte und Archäologie“ durch die Worte „Kunstgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart“ ersetzt.

2. Im Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17,

Fachbereich 07

Archäologie

Bestimmungen für das Beifach Archäologie

wird der Satz „Das Beifach „Archäologie“ kann nicht mit dem Kernfach „Kunstgeschichte und Archäologie“ kombiniert werden“ durch den Satz „Das Beifach „Archäologie“ kann nicht mit dem Kernfach „Kunstgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart“ kombiniert werden“ ersetzt.

3 Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-14, 16 und § 17

Fachbereich 07

Kunstgeschichte

Bestimmungen für das Beifach Kunstgeschichte

wird wie folgt geändert:

a) Der Satz „Das Beifach „Kunstgeschichte“ kann nicht mit dem Kernfach „Kunstgeschichte und Archäologie“ kombiniert werden“ wird durch den Satz „Das Beifach „Kunstgeschichte“ kann nicht mit dem Kernfach „Kunstgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart“ kombiniert werden“ ersetzt.

b) Der Satz „Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): wie im Kernfach Kunstgeschichte und Archäologie“ wird durch den Satz „Nachweis fachspezifischer

Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): wie im Kernfach „Kunstgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart“ ersetzt.

4. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17,

Fachbereich 07

Kunstgeschichte

Bestimmungen für das Kernfach Kunstgeschichte und Archäologie- Von der Antike bis zur Moderne

wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Bestimmungen für das Kernfach „Kunstgeschichte und Archäologie – Von der Antike bis zur Moderne“ wird durch die Überschrift „Bestimmungen für das Kernfach „Kunstgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart““ ersetzt.

b) Der Satz „Das Kernfach „Kunstgeschichte und Archäologie“ kann nicht mit dem Beifach „Kunstgeschichte“ oder dem Beifach „Archäologie“ kombiniert werden“ wird durch den Satz „Das Kernfach „Kunstgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart“ kann nicht mit dem Beifach „Kunstgeschichte“ oder dem Beifach „Archäologie“ kombiniert werden“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Regelung für das Kernfach „Kunstgeschichte und Archäologie“ eingeschrieben sind, setzen das Studium nach der Prüfungsordnung, für die sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eingeschrieben sind, fort.

Mainz, 5. Juli 2012

Die Dekanin
des Fachbereichs 07
Univ.-Prof. Dr. Doris Prechel